

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025

Tierart(en):	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde
Datum:	11.11.2025
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.12.2017 – 31.12.2025

1. Einleitung

Um frühzeitig Tierseuchen zu erkennen und die Verbreitung ggf. vorhandener Seuchenerreger zu verhindern ist es notwendig, gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Eine dieser Maßnahmen ist die diagnostische Abklärung von Tierseuchen bei verendeten bzw. zu diesem Zweck getöteten Tieren mittels Sektion. Dabei kommt der Eigenverantwortung des Tierhalters¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste diagnostisch abklären zu lassen.

2. Ziel des Programms

Ziel des Sektionsprogrammes ist die frühzeitige Erkennung gelisteter Seuchen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL), nach Anhang I der Richtlinie 2003/99/EG, transmissibler spongiformer Enzephalopathien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und gegebenenfalls anderer Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL bei Tierverlusten und Krankheitsgeschehen und eine gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Tierseuchenprophylaxe im Bestand. Die Weiterverbreitung von Tierseuchen im Bestand und auf andere Bestände soll verhindert werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

3. Gegenstand des Programms

Der Tierhalter hat die Möglichkeit verendete oder getötete Tiere in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zur Abklärung von Tierseuchen in seinem Bestand untersuchen zu lassen.

Der Tiergesundheitsdienst (TGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) wertet in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und bei Bedarf auch mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt die Untersuchungsergebnisse aus.

Er berät den Tierhalter zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheitssituation in seinem Bestand.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

4.1. Selbstanlieferung

Der Tierhalter kann nach entsprechender Voranmeldung bei der LUA verendete oder getötete Tiere aus seinem Bestand selbst mit einem geeigneten Fahrzeug an die LUA zu bringen.

4.2. Abholung durch Spezialfahrzeug der TBA für Tiere ab 30 kg

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, Tierkörper **ab 30 kg** vom Bestand abholen zu lassen:

- Zur Gewährleistung eines seuchenhygienisch unbedenklichen Transportes wird durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) ein Spezialfahrzeug für den Transport von verendeten oder getöteten Tieren vorgehalten.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

Nach Anforderung des Fahrzeuges bei der TBA Sachsen durch den Tierhalter erfolgt unverzüglich der Transport an die LUA.

4.3. Begleitpapiere

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
Untersuchungsgrund:	Programm der TSK
Untersuchungsanforderung:	Abklärung der Krankheits-/Todesursache (Sektion)
Verrechnung an:	Tierhalter und TSK

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 243) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.